



Pensionsberechnung

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Goodboy Picture Company

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Pensionsberechnung.....	2
--------------------------------	----------

Wovon hängt die Pensionshöhe ab – Eigenpensionen?	3
--	----------

Was ist das Pensionskonto?	4
----------------------------------	---

Erhöhung der Pension	9
----------------------------	---

Abschläge	11
-----------------	----

Besonderheiten bei der Berechnung der Teilpension.....	12
--	----

Besonderheiten bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	14
---	----

Wovon hängt die Pensionshöhe ab –	
--	--

Hinterbliebenenpensionen?	16
--	-----------

Witwen*Witwerpension (sowie für hinterbliebene eingetragene Partner*innen)	16
---	----

Waisenpension	19
---------------------	----

Pensionsberechnung

Wie wird Ihre Pension berechnet und was beeinflusst die Höhe? In dieser Broschüre erfahren Sie alles Wichtige zur Pensionsberechnung sowohl einer Eigenpension (für Personen geboren ab 1. Jänner 1955) als auch einer Hinterbliebenenpension.

Wovon hängt die Pensionshöhe ab – Eigenpensionen?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge und **je länger** Beiträge in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift.

Abhängig vom Alter beim Pensionsantritt sind Erhöhungen bzw. Abschläge vorgesehen. (siehe Kapitel „Erhöhung der Pension“ → Seite 9 sowie „Abschläge“ → Seite 11)

Was ist das Pensionskonto?

Das Pensionskonto ist das **zentrale Instrument zur Berechnung einer Pension**, macht die Pensionsberechnung verständlicher, einfacher und transparenter und wurde für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte eingerichtet.

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Stichtag für eine (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der*des Versicherten fällt.

Es enthält alle Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen, die im Erwerbsleben erworben wurden und wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger geführt.

Das Pensionskonto

Einfach. Transparent. Sicher.



Sie können Ihr Pensionskonto jederzeit online einsehen. Mehr Informationen → www.neuespensionskonto.at

Folgende Daten werden darin gespeichert:

- » **Versicherungszeiten** pro Kalenderjahr
- » die **Beitragsgrundlagensumme** für Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit pro Kalenderjahr
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung pro Kalenderjahr
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung pro Kalenderjahr
- » die von und für eine versicherte Person ab dem Kalenderjahr 2005 **entrichteten Beiträge**
- » jährliche **Teilgutschrift** (= 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres)
- » die ermittelte **Gesamtgutschrift**. Die Gesamtgutschrift ist die Summe der aufgewerteten Teilgutschriften früherer Kalenderjahre, zusammengezählt mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres.

Die Aufwertung erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG („Tabelle 2: Aufwertungszahlen von 2005 bis 2026“ → Seite 6) des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres.

Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, erfolgt keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Konto-prozentsatz	Teil-gutschrift
2023	22.000,00	1,78	391,60
2024	24.000,00	1,78	427,20
2025	25.000,00	1,78	445,00

Tabelle 2: Aufwertungszahlen von 2005 bis 2026

Jahr	Aufwertungs-zahl	Jahr	Aufwertungs-zahl
2005	1,023	2017	1,024
2006	1,030	2018	1,029
2007	1,024	2019	1,020
2008	1,023	2020	1,031
2009	1,025	2021	1,033
2010	1,024	2022	1,021
2011	1,021	2023	1,031
2012	1,006	2024	1,035
2013	1,028	2025	1,063
2014	1,022	2026	1,073
2015	1,027		
2016	1,024		

Aufwertungs- zahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamt- gutschrift
	0,00	391,60
1,063	416,27 (391,60 × 1,063)	843,47 (427,20 + 416,27)
1,073	905,04 (843,47 × 1,073)	1.350,04 (445,00 + 905,04)
Gesamtgutschrift zum 1.1.2026		1.350,04

Kontakt



Für nähere Informationen dazu, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter → www.pv.at/kontakt

Wie errechnet sich die Pensionshöhe?

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Berechnungsbeispiel einer Alterspension zum Regelpensionsalter

männlicher Versicherter,
geb. 29. Dezember 1960

Pensionsstichtag: 1. Jänner 2026 (65 Jahre)

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto
zum Stichtag 1. Jänner 2026 = € 19.800,-

$19.800 \div 14 = 1.414,29$

Die gebührende Alterspension beträgt
monatlich brutto € 1.414,29.

Erhöhung der Pension

Alterspension

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst **nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen**, erhöht sich die Pensionsleistung um 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 15,3 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung möglich.

Zusätzlich kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Erhöhung der Anteil der*des Dienstnehmer*in und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert werden. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026)

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschläge

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, bekommen Sie dadurch weniger Pension:

- » Wird eine **Korridor pension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag **5,1 %** für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Schwerarbeits pension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag **1,8 %** für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Langzeitversicherungspension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag **4,2 %** für je 12 Monate vor Erreichen des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.
- » Bei Inanspruchnahme einer **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits pension** ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter um **4,2 %** zu vermindern, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

Besonderheiten bei der Berechnung der Teilpension

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 %** bis höchstens **75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung oder Abschlüge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbeitrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter
→ www.pv.at/teilpension.

Besonderheiten bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung sogenannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen.



Wovon hängt die Pensionshöhe ab – Hinterbliebenenpensionen?

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die Witwen*Witwerpension beschrieben. Alle Informationen gelten gleichermaßen auch für die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen.

Witwen*Witwerpension (sowie für hinterbliebene eingetragene Partner*innen)

Die **Witwen*Witwerpension** beträgt **zwischen 0 und 60%** der Pension, auf die die*der verstorbene Ehepartner*in Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung der Pensionshöhe wird ein **Basisprozentsatz** ermittelt, abhängig vom Verhältnis der Einkünfte der Ehepartner*innen.

Berechnungsgrundlage ist jeweils das **Einkommen** der*des Verstorbenen und jenes der*des Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes der*des Versicherten, geteilt durch 24.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens der*des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage der*des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die*den Hinterbliebene*n günstiger ist.

Der **Basisprozentsatz** wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der*des Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage der*des Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens **60 %** betragen.

Bei gleich hohem Einkommen der*des Verstorbenen und der*des Hinterbliebenen beträgt die Pension **40 %**.

Ist das **Einkommen der*des Verstorbenen** mindestens **3-mal so hoch** wie das der*des Hinterbliebenen, beträgt die Pension **60 %**.

Ist das **Einkommen der*des Hinterbliebenen** mehr als **2⅓-mal so hoch** wie das der*des Verstorbenen, beträgt die Pension **0 %**.

Ergibt sich ein Basisprozentsatz von **weniger als 60 %**, so kann der Prozentsatz erhöht werden.

Ausschlaggebend dafür ist, ob und in welcher Höhe die*der Witwe*Witwer über weitere Einkünfte neben dem Bezug der Witwen*Witwerpension verfügt.

Bezieht sie*er kein sonstiges Einkommen bzw. beträgt die Summe aus Witwen*Witwerpension und Einkommen weniger als **€ 2.616,70 (Stand 2026)**, wird die Pension jedenfalls auf 60 % (max. auf € 2.616,70) angehoben.

Eine Änderung des Einkommens führt jeweils zu einer **Neuberechnung** des Erhöhungsbetrages.

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1. Jänner 2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 8.460,-) weiterhin heranzuziehen.

Waisenpension

Basis für die Berechnung der Waisenpension ist die höchstmögliche Witwen*Witwerpension, also 60 % der Pension, auf die die*der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder hätte.

Die Höhe der Waisenpension beträgt **40 %** der Witwen*Witwerpension bei **Halbwaisen** (ein Elternteil verstorben) und **60 %** bei **Vollwaisen** (beide Eltern verstorben).

Unsere Begriffserklärungen

In unserem Glossar erklären wir die wichtigsten Fachbegriffe der Pensionsversicherung (PV) – von Abschlägen bis Zuständigkeit. Diese Kurzbeschreibungen sind als hilfreicher Einstieg gedacht und decken nicht alle Details ab.



Alle Informationen:

www.pv.at/Begriffe



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.